

Hierzu ist vor Satzungsbeschluss mit dem Grundstückseigentümer, auf dessen Flächen die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, eine Dienstbarkeitsbestellung zur Sicherung der Ausgleichsflächen sowie eine Eintragung einer Reallast für durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen zu bestellen. Der erforderliche Ausgleich ist im Geltungsbereich der Satzung nachzuweisen. Die Höhe des Ausgleichsflächenbedarfs ergibt sich aus dem Themenplan und der Berechnung in Kapitel 3.6 der Begründung mit 535 m². Der Ausgleich soll dabei bevorzugt in Form von einer Streuobstwiese mit heimischen Obst-Hochstammsorten, östlich des Trafogebäudes in der Mitte des Geltungsbereichs, erfolgen und ist im Plan der Einbeziehungssatzung M 1 : 1.000 dargestellt. Die Ausführung und Maßnahmen für den Ausgleich sind von den Bauwerbern mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising spätestens im Rahmen der konkreten Bauanträge abzustimmen.

Eine weitere Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

§ 8 – Wasserwirtschaft

Innerhalb des Geltungsbereichs anfallendes Oberflächenwasser ist innerhalb des Geltungsbereichs bei Bedarf zu reinigen und zu versickern.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkammer, 08.05.2012/ 17.07.2012


gez. Johann Stegmair, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Bekanntmachung / In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates Hohenkammer über die Einbeziehungssatzung nach §34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 3 BauGB, „Herschenhofen“ der Gemeinde Hohenkammer wurde gemäß § 10 BauGB am 26.07.2012 ortsüblich mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt gemacht, wo die Satzung für jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Hohenkammer, 25.07.2012


Johann Stegmair, 1. Bürgermeister

